



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 3/2010

09.02.2010

16. Jahrgang

INHALT		Seite
9/2010	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2010	18
10/2010	Städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles Neuenkirchen <u>hier</u> : Durchführung einer Bürgerversammlung	19
11/2010	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg - 78. Änderung zur Darstellung einer Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ im Stadtteil Neuenkirchen <u>hier</u> : Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	19
12/2010	Bebauungsplan Nr. 249 „An der Detmolder Straße“ – 2. Änderung – im Stadtteil Neuenkirchen <u>hier</u> : Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	22

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

09/2010

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2010

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 380), hat der Bürgermeister dem Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 04.02.2010 den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit Anlagen zugeleitet:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 37.566.420 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 45.859.720 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 35.725.420 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 40.950.220 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 6.380.030 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 6.386.150 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.860.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

6.576.191 EUR

und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.717.109 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 192 v.H.
- 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 305 v.H.
- 2. **Gewerbsteuer** auf 375 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- b) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände der Schulbudgets, die den Schulen im Haushaltsjahr 2010 als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden, und
- c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit sondern als Aufwand – oder umgekehrt –

zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüber stehenden Position des anderen Teilplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

2. Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 10.02.2010 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in der Abteilung Finanzen im Rathaus (Zimmer 19), Rathausstraße 31, 33397 Rietberg, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der oben angegebenen Stelle schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Rietberg in öffentlicher Sitzung (voraussichtlich am 29.04.2010).

Rietberg, den 05.02.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

NOWAK
Beigeordneter

**10/2010
Städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles Neuenkirchen
hier: Durchführung einer Bürgerversammlung**

Das Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann/Schrooten, Rheda-Wiedenbrück hat in Kooperation mit dem Ingenieurbüro Röver, Gütersloh ein städtebauliches Entwicklungskonzept für den Stadtteil Neuenkirchen entwickelt. Das Ingenieurbüro Technaqua, Schieder-Schwalenberg hat darüber hinaus ein Konzept zur naturnahen Gestaltung des Dorfgrabens entwickelt.

Die bisher erarbeiteten Entwürfe und Konzepte sollen nunmehr in einer Bürgerversammlung vorgestellt werden. Diese findet am **Donnerstag, den 25.02.2010 – 19.00 Uhr – in der Aula des Schulzentrums Neuenkirchen, Lange Straße 173, 33397 Rietberg** statt.

Hierzu lädt die Stadt Rietberg alle interessierten Personen herzlich ein.

In der Versammlung besteht die Möglichkeit, die Konzepte mit Vertretern der Stadt Rietberg sowie den betei-

ligten Planungsbüros zu erörtern bzw. Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Rietberg, den 04.02.2010

KUPER
Bürgermeister

**11/2010
Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg - 78. Änderung zur Darstellung einer Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ im Stadtteil Neuenkirchen
hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 26.01.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist sodann gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Auf Veranlassung eines Investors soll im Kreuzungsbereich Detmolder Straße/Platzstraße ein großflächiger REWE-Einzelhandelsmarkt entstehen. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Standortes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ im Stadtteil Neuenkirchen erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung (BGBl. I Seite 2141) liegt die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg einschl. Erläuterungsbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ab dem 04.03.2010 bis einschl. 09.04.2010 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

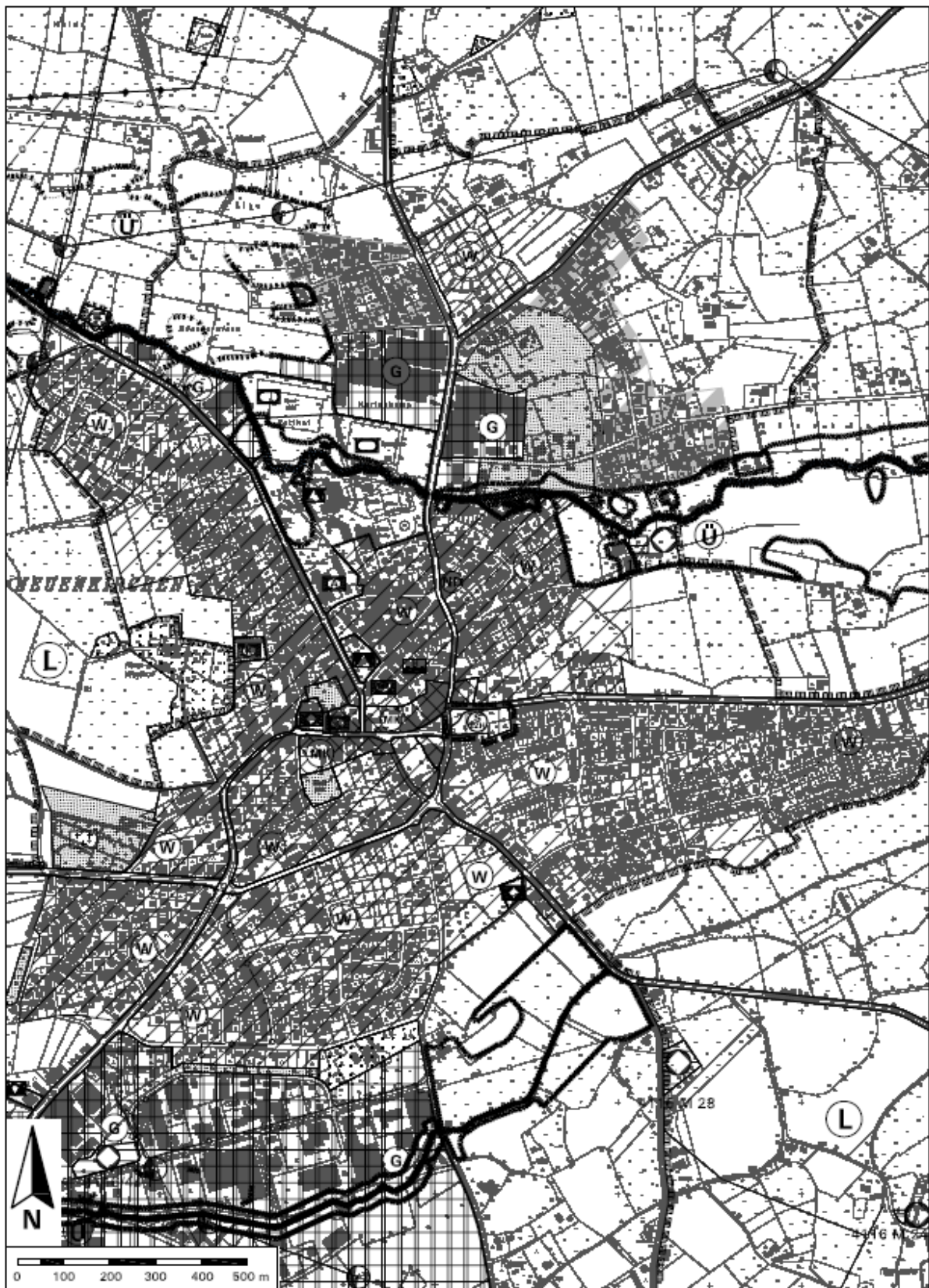
öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung - nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 04.02.2010

KUPER
Bürgermeister



12/2010

Bebauungsplan Nr. 249 „An der Detmolder Straße“ – 2. Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen

hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 26.01.2010 folgenden Beschluss gefaßt:

Der Bebauungsplan Nr. 249 „An der Detmolder Straße“ – 2. Änderung - wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Der Plan enthält die Mindestfestsetzungen des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Das Plangebiet ergibt sich aus dem beigegefügteten Lageplan.

Der so beschlossene Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung, dem Text und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ein Investor plant den Neubau eines REWE-Einzelhandelsmarktes auf dem Eckgrundstück Detmolder Straße/Platzstraße im Stadtteil Neuenkirchen. Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 249 „An der Detmolder Straße“. Für das Plangebiet ist eine bauliche Nutzbarkeit als MK II (Kerngebiet mit zwingend zwei Vollgeschossen) und WA II (Wohnbaufläche mit maximal zwei Vollgeschossen) festgesetzt. Eine Realisierung des geplanten REWE-Einzelhandelsmarktes ist an diesem Standort nur bei einer entsprechenden Änderung des vg. Bebauungsplanes möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 249 „An der Detmolder Straße“ – 2. Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen mit den Planunterlagen ab dem 04.03.2010 bis einschl. 09..04.2010 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 249 „An der Detmolder Straße“ – 2. Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Be-

schlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 04.02.2010

KUPER
Bürgermeister

